1/43

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. Februar 1943. Nr.884.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet mit Schreiben vom 27. Januar 1943 den abgeänderten Bebauungsplan der Grenchenstrasse zwischen der untern Steingrubenstrasse und der Bielstrasse zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Dem allgemeinen Bebauungsplan über das Gebiet der Grenchenstrasse wurde bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2593 vom 21. Juni 1938 die Genehmigung erteilt. Die seitherige Entwicklung des Verkehrs in der Stadt Solothurn veranlasste das Bauamt der Stadt Solothurn zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Der mit der städtischen Baukommission bereinigte abgeänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29. August bis 28. September 1942 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Innert nützlicher Frist wurden 2 Einsprachen eingereicht, die der Einwohnergemeinderat unterm 5. November 1942 behandelte. Ein Weiterzug an die Gemeindeversammlung, nach § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 oder auf Grund von Art.1 Absatz 2 des Baureglementes der Stadt Solothurn. erfolgte nicht. Der Entscheid des Einwohnergemeinderates Solothurn vom 5. November 1942 ist somit in Rechtskraft erwachsen, da der von der Liga A.-G. in Solothurn unterm 18. Dezember 1942 geäusserte Wunsch, es möchte der Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1019 erst im Zeitpunkte der Erstellung des nördlichen Trottoirs zwischen der Weissensteinstrasse und Industriestrasse in Anspruch genommen werden, lediglich als Wunsch oder Anregung zu bewerten ist.

Da durch die getroffene Abänderung allgemein öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann dem abgeänderten Bebauungsplan die nachgesuchte Genehmigung ohne weiteres erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Dem vom Einwohnergemeinderat Solothurn unterm 5. November 1942 beschlosenen abgeänderten Bebauungsplan der Grenchenstrasse wird die Genehmigung erteilt und der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2593 vom 21. Juni 1938 genehmigte allgemeine Bebauungsplan aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.-
Publikationskosten	Fr. 10.50
Total	Fr. 20.50.

(Staatskanzlei Nr. 1252 P.).
Bau-Departement (4).Rubr. 78.
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 auf Leinwand aufgezogenem genehmigten Planexemplar.
Amtsblatt (nur Dispositiv).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 genehmigten Planexemplar.

Der Staatsschreiber:
Dr. Schmid

71 - 11